



ST.
MARGARETHEN

IM BURGENLAND

Zahl: CH-kuvr-2023/5

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

Kundmachung

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 12.09.2023 im Sinne des § 50 Abs.3 des
Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

1) Nachtragsvoranschlag 2023

- a. Beschlussfassung über Saldo 0 des Ergebnishaushaltes und Saldo 5 des Finanzierungshaushaltes
- b. Mittelfristiger Finanzplan

a. Beschlussfassung über Saldo 0 des Ergebnishaushaltes und Saldo 5 des Finanzierungshaushaltes

Der Ergebnisvoranschlag weist einen negativen Saldo 0 in Höhe von EUR -714.600,00 auf.

Im Sinne der Richtlinien des Landes Burgenland für das Haushaltsjahr 2023 kann der Saldo 0 des Ergebnisvoranschlages dann ein negatives Ergebnis ausweisen, wenn zum 30.09. des Jahres 2022 Rücklagen in zumindest gleicher Höhe vorhanden sind. Dem beigeschlossenen Tagesabschluss vom 30.09.2022 ist zu entnehmen, dass Rücklagen in Höhe von EUR 741.037,86 vorhanden waren.

Der Finanzierungsvoranschlag weist einen negativen Saldo 5 in Höhe von EUR -906.100,00 auf.

Im Sinne der Richtlinien des Landes Burgenland für das Haushaltsjahr 2023 kann der Saldo 5 des Finanzierungsvoranschlages dann ein negatives Ergebnis ausweisen, wenn zum 30.09. des Jahres 2022 liquide Mittel in zumindest gleicher Höhe vorhanden sind. Dem beigeschlossenen Tagesabschluss vom 30.09.2022 ist zu entnehmen, dass liquide Mittel in Höhe von EUR 2.241.804,93 vorhanden waren.

- b. *Mittelfristiger Finanzplan*

Der Mittelfristige Finanzplan ist angeschlossen.

Im Übrigen bildet das Auflageexemplar des 1. Gemeindenachtragsvoranschlages 2023 einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

2) Stare-Verordnung 2023

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)



3) Mietvertrag mit A1 betreffend Flächen beim ehemaligen Lagerhaus

Mietvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

4) Dienstbarkeitsvertrag mit Netz Burgenland betreffend Gr.Nr. 557 KG 30020

Dienstbarkeitsvertrag EZ 4 Gr.Nr. 557 GB 30020 + 1 Lageplan (liegt im Gemeindeamt auf)

5) Löschungserklärung – Gr. Nr. 4221/30 KG 30020

Löschungserklärung (liegt im Gemeindeamt auf)

6) Rattenverordnung

Rattenverordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 25 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 15.09.2023

Abgenommen am: